

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 11. Juli 2024 – Nr. 45

Forschungsdaten-Policy
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 9. Juli 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: S(kim), Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

Forschungsdaten-Policy der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 9. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatzes 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Definitionen

§ 3 Nutzungsrechte

§ 4 Umgang mit Forschungsdaten

§ 5 Verantwortlichkeiten

§ 6 Schlussbestimmungen

Präambel

Forschungsdaten und ihre Dokumentation bilden eine wesentliche Grundlage für wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, anwendungsorientierte Forschung und akademische Lehre. Die TH OWL bekennt sich daher zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Forschungsdaten als Voraussetzung für wissenschaftliche Integrität und qualitativ hochwertige Forschung. In Ergänzung und zur Konkretisierung der „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschulen Ostwestfalen-Lippe“ in der jeweils gültigen Fassung gibt sich die TH OWL eine Policy für den Umgang mit Forschungsdaten (im Folgenden: Forschungsdaten-Policy).

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Forschungsdaten-Policy gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der TH OWL, die

mit Forschungsdaten umgehen. Dies umfasst neben eigenständig wissenschaftlich Tätigen insbesondere auch die für die Betreuung wissenschaftlich Tätiger sowie für deren Unterstützung Verantwortlichen.

- (2) Im Falle von Forschungsprojekten ist diese Forschungsdaten-Policy anzuwenden, soweit die Projektbeteiligten keine gleichwertigen oder strengeren Vorgaben treffen. In Verträgen zu Forschungsprojekten mit externen Partner:innen sollte in diesem Falle auf die Geltung der Forschungsdaten-Policy explizit hingewiesen werden.

§ 2

Definitionen

- (1) Forschungsdaten sind alle Daten, Materialien, Hilfsmittel, Arbeitsprozesse und Ergebnisse, die im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit recherchiert, genutzt oder neu gewonnen werden. Die Formen, die Forschungsdaten annehmen, sind in hohem Maß von der jeweiligen Fachdisziplin sowie den angewendeten Forschungsverfahren und -zielen abhängig.
- (2) Forschungsdatenmanagement (im Folgenden: FDM) umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen und wissenschaftlichen Tätigkeiten beim Umgang mit Forschungsdaten während des gesamten Forschungsprozesses. FDM ist unabhängig von der Publikation bzw. der Publikationsabsicht von Ergebnissen.
- (3) Ein Forschungsprojekt (im Sinne dieser Forschungsdaten-Policy) ist jede wissenschaftliche Tätigkeit (z.B. in Grundlagen- oder Anwendungsforschung, im Studium oder in der Lehre), ungeachtet der Anzahl der beteiligten Personen und Institutionen, der Art der Zusammenarbeit sowie dessen Finanzierung.

§ 3

Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlich Tätige sind verpflichtet, so früh wie möglich dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an von ihnen gemeinschaftlich erhobenen oder erzeugten Forschungsdaten zu treffen. Dies gilt insbesondere in Forschungsprojekten mit externen Partner:innen.

- (2) Die tatsächliche Nutzung von Daten steht den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie erheben. Sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen oder anwendbaren Vereinbarungen existieren, behält sich die TH OWL die Nutzung an Daten, die im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der TH OWL erhoben, erzeugt oder verarbeitet werden, vor.

§ 4

Umgang mit Forschungsdaten

- (1) Grundsätzlich sind beim Umgang mit Forschungsdaten die höchsten allgemeinen und fachspezifischen Standards anzuwenden. Insbesondere sind die FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) zu befolgen.
- (2) Für die Nachnutzung von Daten gelten die gleichen Anforderungen an Transparenz und Sorgfalt wie beim Umgang mit wissenschaftlicher Literatur. Die diesbezüglichen Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere die „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ in der jeweils gültigen Fassung, gelten entsprechend.
- (3) Forschungsdaten sind einschließlich beschreibender Metadaten und weiterer Dokumentation von Anfang an so zu speichern bzw. aufzubewahren und zu verarbeiten, dass die Datensicherheit permanent gewährleistet ist und die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Forschungsprozesses ermöglicht wird. Die Löschung bzw. Vernichtung von Forschungsdaten während eines Forschungsprojekts erfolgt ausschließlich bei Vorliegen eines triftigen Grundes und wird dokumentiert.
- (4) Forschungsdaten, die einer Publikation zugrunde liegen oder bei denen Interesse Dritter an einer Nachnutzung angenommen werden kann, sollten in angemessener Frist öffentlich zugänglich gemacht werden. Zu veröffentlichende Forschungsdaten sollten mit einer möglichst freien, standardisierten Lizenz (z.B. Creative Commons) versehen werden. Zur Veröffentlichung sollte ein Repositorium oder Datenjournal ausgewählt werden, das im jeweiligen Fach anerkannt ist und das persistente Identifikatoren vergibt. Die TH OWL empfiehlt insbesondere die Nutzung von ORCID IDs für Personen sowie von DOIs für Publikationen von Datensätzen.
- (5) Die Beteiligten an einem Forschungsprojekt entscheiden so früh wie möglich, spätestens jedoch bei Projektabschluss, welche Daten über das Projektende hinaus

- a. zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden.
- b. dauerhaft archiviert werden.

Sie entscheiden außerdem so früh wie möglich, welche Daten bei Projektende bzw. nach Wegfall des Aufbewahrungsgrunds gelöscht werden. Bei der Festlegung der Aufbewahrungsdauer und der Auswahl des Aufbewahrungs- bzw. Archivierungsorts werden insbesondere die Auflagen der Mittelgeber, die gute wissenschaftliche Praxis und fachspezifische Standards berücksichtigt. Üblicherweise beträgt die Dauer zehn Jahre.

- (6) Die Beteiligten an einem Forschungsprojekt sind verpflichtet, bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Forschungsdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Personenbezogene Forschungsdaten dürfen lediglich auf der Grundlage einer informierten Einwilligung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Erlaubnisnorm erhoben und verarbeitet werden. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Speicherung, die Weitergabe, die Entscheidung über die Aufbewahrung und die Löschung von personenbezogenen Daten. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinschaftlich mit Externen, ist Art. 26 DSGVO (Gemeinschaftliche Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung) anzuwenden.

§ 5

Verantwortlichkeiten

- (1) Die Dienststellenleitung und die wissenschaftlich Tätigen tragen gemeinsam die Verantwortung für das FDM.
- (2) Die Dienststellenleitung
 - trägt eine institutionelle Verantwortung. Sie schafft die Rahmenbedingungen für das FDM, indem sie zur angemessenen Aufbewahrung und Verfügbarkeit von Forschungsdaten eine Grundausstattung an Forschungsdateninfrastruktur bereitstellt. Sie betreibt ein aktives Anforderungsmanagement, um spezifische Anforderungen von Forschungsprojekten zu identifizieren und nach Möglichkeit zu unterstützen.
 - baut Strukturen für die Beratung und Unterstützung sowie für Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich FDM auf.

(3) Die wissenschaftlich Tätigen

- sind verantwortlich für die Umsetzung der in § 1 (2), § 3 (1) und § 4 formulierten Anforderungen und treffen diesbezüglich Regelungen für den Fall ihres Ausscheidens aus der TH OWL.
- sollen für jedes Forschungsprojekt einen Datenmanagementplan (im Folgenden: DMP) anlegen und bis zum Abschluss des Projekts pflegen. Der DMP dokumentiert die Sammlung, Erzeugung, Verwaltung, Aufbewahrung, Nutzung und Veröffentlichung der verwendeten Daten. In gemeinschaftlichen Forschungsprojekten dokumentiert der DMP zusätzlich die Vereinbarungen zu Abläufen und Verantwortlichkeiten.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Forschungsdaten-Policy wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie wird alle 3 Jahre vom S(kim) überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- (3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums vom 4. Juni 2024 und des Senats vom 8. Mai 2024 der TH OWL.

Lemgo, den 9. Juli 2024

Für den Präsidenten
die Kanzlerin
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Nicole Soltwedel